

Satzung

des NWL - Eigenbetriebs Infrastruktur und Fahrzeuge

Entwurf 24.08.2015

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Kraft getreten am 11. Februar 2015, der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015) sowie des § 4 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), in Kraft getreten am 30. August 2012 hat die Verbandsversammlung des NWL am ... 2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der NWL gründet den Eigenbetrieb „Infrastruktur und SPNV-Fahrzeuge“ auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung. Die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 109 Gemeindeordnung NRW werden beachtet.

- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist – im Rahmen der NWL-Satzung - die Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Verpachtung auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 der NWL-Satzung und die Finanzierung von durch die NWL-Verbandsversammlung beschlossenen Infrastrukturmaßnahmen und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Im Bezug auf die Fahrzeugfinanzierung umfasst der Zweck des Eigenbetriebs:

- a) die von durch die NWL-Verbandsversammlung beschlossenen Beschaffung und Finanzierung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV und Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z. B. Kaufverträge, Darlehensverträge, sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Vergabeverfahren
 - b) die Nutzungsüberlassung der Schienenfahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.°B. Pacht-, Miet-, sonstige Nutzungsüberlassungsverträge
 - c) die Überwachung (einschließlich technisches und betriebswirtschaftliches Controlling) der im Eigentum oder Bruchteilseigentum des Zweckverbandes stehenden Fahrzeuge und aller in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge und Verwaltungsvereinbarungen.
- (3) Der Eigenbetrieb handelt auf der Grundlage der vorherigen Beschlussfassung der NWL-Verbandsversammlung. Sie beschließt auch über die Rahmenbedingungen der Vergabeverfahren.

§ 2

Name und Sitz des Eigenbetriebs

Der Betrieb führt den Namen Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (kurz EBINFA).
Sitz des Eigenbetriebs ist Unna.

§ 3

Betriebsleiter

- (1) Der Betriebsleiter (m/w) wird von der NWL-Verbandsversammlung gewählt. Der erste Stellvertreter sowie der zweite Stellvertreter werden vom Vorstandsvorsteher benannt. Auf die übergeordneten Rechte der NWL-Verbandsversammlung gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung wird ausdrücklich verwiesen.
- (2) Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, die Verbandssatzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Geschäftspartnern.

- (3) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (4) Der Betriebsleiter nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Diese sowie 15 persönliche Stellvertreter werden von der NWL-Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Aus der Mitte des Betriebsausschusses werden ein Vorsitzender sowie ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Verbandsversammlung ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 500.000 Euro übersteigt,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen und
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen.
 - d) Entlastung des Betriebsleiters im Rahmen der jährlichen Feststellung des Jahresabschlusses.

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet, der Verbandsvorsteher mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen der Verbandsversammlung angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

NWL-Verbandsversammlung

Die NWL-Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die NWL-Verbandssatzung vorbehalten sind. Als wesentlich im Sinne des § 7 Abs. 1 der Satzung des NWL gelten Entscheidungen ab einem finanziellen Volumen von 1 Mio. € (i.°W.: eine Million Euro). Die NWL-Verbandsversammlung entscheidet zudem über

- die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten des NWL.

§ 6

NWL-Verbandsvorsteher

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Verbandsvorsteher dem Betriebsleiter Weisungen erteilen. Die Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW finden Anwendung.

- (2) Der Betriebsleiter hat den Vorstandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Betriebsleiter bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die Verbandsversammlung vor, die vom Vorstandsvorsteher in die Gremien eingebracht werden.
- (3) Der Betriebsleiter hat dem Vorstandsvorsteher den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Personalangelegenheiten

Die Aufgaben des Eigenbetriebs werden durch Beschäftigte/Beamte des NWL erledigt. Der Eigenbetrieb beschäftigt keine eigenen Dienstkräfte.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird der NWL nach Maßgabe des Vorstandsvorstehers durch den Betriebsleiter vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.000.000 Euro.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Es gelten die Regelungen § 14 bis § 18 Eigenbetriebsverordnung NRW sinngemäß.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 % überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Verbandsvorstehers.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Verbandsvorsteher unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Verbandsvorsteher und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Verbandsvorstehers; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Verbandsvorsteher und den Betriebsausschuss halbjährlich (bei Bedarf vierteljährlich) über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von dem Betriebsleiter aufzustellen und über den Verbandsvorsteher dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Regelungen § 21 bis § 26 Eigenbetriebsverordnung NRW finden Anwendung.

§ 14

Landesgleichstellungsgesetz

Die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.